

Inhalt

1. **Jägerprüfung 2014**
2. **Änderungssatzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Kreises**

1. Untere Jagdbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises

Jägerprüfung 2014

Die nächste Jägerprüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises wird an den nachfolgend aufgeführten Terminen stattfinden:

1. Montag, den 28. April 2014, 15.00 Uhr, schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal des Kreishauses Heidkamp, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
2. Dienstag, den 29. April 2014, 12.00 Uhr, Schießprüfung auf dem Schießstand Talbecke, Schemmener Straße, 51647 Gummersbach
3. 05. oder 06. Mai 2014, mündliche/praktische Prüfung im Kreishaus Heidkamp, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können bis zum 28. Februar 2014 bei der Unteren Jagdbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, eingereicht werden. Die Bescheinigungen über die Kurzwaffenhandhabung und die Fleischhygieneschulung sowie ein aktuelles Führungszeugnis sind beizufügen.

Die Gebühren für die Jägerprüfung betragen 250 EUR.

Wer bei der Schießprüfung oder der mündlichen/praktischen Jägerprüfung nicht erfolgreich sein sollte, hat die Möglichkeit, an einer Nachprüfung im August oder September 2014 teilzunehmen.

Bergisch Gladbach, den 09.01.2014

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

Kremer

2. 2. Änderungssatzung vom 20.12.2013

zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe (- Sozialhilfesatzung -) vom 23.03.2005, zuletzt geändert am 01.11.2010

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat aufgrund nachfolgender rechtlicher Grundlagen - in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646),
- des § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022),
- des § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2004 (GV.NRW. S. 816)

in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In § 2 ist Nr. 10 mit folgendem Wortlaut zu streichen:

10. die Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, soweit nicht zuvor der Kreis im Rahmen seiner Aufgaben tätig war.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.02.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs.6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Landrat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 20.01.2013

Dr. Hermann-Josef Tebroke
(Landrat)